

g.	Oxford Test of English:	≥130
h.	PTE Academic:	≥65
i.	Telc English:	≥B2/C1 University
j.	TOEFL iBT* (keine Home edition):	≥80

6. In § 3 Abs. 7 wird nach dem Passus „Abs. 3 und Abs. 5“ der Passus „und 6“ eingefügt.
7. In § 3a Abs 3 Buchstabe c) wird die Angabe „Art. 42 Abs. 4 BayHSchG“ durch die Angabe „Art.87 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
8. In § 4 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d) wird die Angabe „insbes. Art. 42 Abs. 4 BayHSchG“ durch die Angabe „insbes. Art. 87 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 1 Nummer 2 wird die Angabe „Art. 46 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 91 BayHIG“ ersetzt.
10. In § 6 Abs 1 wird die Angabe „Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 93 Abs. 2 und 3 BayHIG“ ersetzt.
11. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
¹Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten.
²Beurlaubungen werden im Regelfall jeweils nur für ein Semester ausgesprochen. ³Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist in begründeten Fällen möglich. ⁴Eine Beurlaubung im neunten Fachsemester ist nicht möglich. ⁵Beurlaubungssemester, die für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und / oder eines Erziehungsurlaubs gewährt werden, sind nicht auf die Zahl der Semester im Sinne von Satz 1 anzurechnen.“
12. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 93 Abs 2 BayHIG“ ersetzt.
13. In § 7 Abs. 3 wird nach „schriftlichen“ der Passus „oder elektronischen“ eingefügt.
14. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 1 BayHschG“ durch die Angabe „Art. 94 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
15. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 3 BayHschG“ durch die Angabe „Art. 94 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
16. In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 94 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
17. In § 8 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2-5 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 94 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
18. In § 8 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Passus „schriftlichen“ der Passus „oder elektronischen“ ergänzt.
19. In § 8 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 91 Abs 2 BayHIG“ ersetzt.
20. In § 8 Abs. 7 wird der Passus „§ 3 Abs. 3-5“ durch „§ 3 Abs. 3-6“ ersetzt.
21. In § 9 Abs 2 Satz 2 wird die Angabe „Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO)“ durch die Angabe „Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der OTH Amberg-Weiden (GebEntS)“ ersetzt.
22. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BayHSchG“ durch die Angabe „Art 94 Abs. 2 i.V.m. Art. 91 Nr. 1 und Nr. 4 BayHIG“ ersetzt.
23. In § 12 Abs 1 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 BayHIG“ ersetzt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 07.02.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 19.02.2024

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 20.02.2024 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 20.02.2024.